

Antrag des Präsidiums der SPORTUNION Österreich an den 26. Ordentlichen Bundestag der SPORTUNION Österreich

Das Präsidium der SPORTUNION Österreich stellt mit Beschluss aus der Ordentlichen Sitzung vom
9. Mai 2026 den Antrag, dass der hohe Bundestag einer Statutenänderung laut angefügter
Änderungsdarstellung zustimmen möge.



Peter McDonald
Präsident



Christian Resch
Generalsekretär



STATUT DER SPORTUNION ÖSTERREICH

beschlossen am ~~außerordentlichen~~ 26.

Ordentlichen Bundestag

am ~~7. Juni 2024~~ 13. Juni 2026

Folgende Änderungen beziehen sich auf das gesamte Statut und werden nicht explizit im Änderungsmodus dargestellt:

- Die Bezeichnung Verein wurde dort, wo sie sinngemäß durch die Bezeichnung Verband ersetzt werden konnte, ersetzt. Änderungen erfolgte in § 2, § 3, § 4, § 4a, § 10 und §21.

§ 2: Zweck des Verbandes

Die SPORTUNION Österreich ist ein föderalistischer, in 9 Landesverbänden und in Vereinen organisierter, nicht auf Gewinn gerichteter, überparteilicher Verband, der seine Tätigkeit nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne §§ 34 ff BAO in der jeweils gültigen Fassung sowie nach dem Subsidiaritätsprinzip ausübt.

Der Zweck der SPORTUNION Österreich ist

- die ausschließliche und unmittelbare Förderung und Erhaltung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Gesellschaft insbesondere der Mitglieder der Mitgliedsvereine durch Pflege aller Arten von Bewegung und Sport;
- die Förderung der Mitgliedsvereine in allen Belangen.

Wir bewegen Menschen. Das ist der Kernauftrag der SPORTUNION. Ziel ist es, Bewegung und Sport lebenslang und für alle Zielgruppen in einer an christlich-sozialen Werten orientierten Gemeinschaft anzubieten. In unserer Arbeit legen wir Wert auf die Gleichbehandlung aller Menschen und die Einhaltung unserer Werte und Regeln. Der ~~Verein~~ **Verband** und seine Mitglieder bekennen sich dabei zum Ehrenkodex der SPORTUNION **und verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen.** Der **Verband** **bekennt sich weiters zu seinem aktuell geltenden Kinder- und Jugendschutzkonzept zum umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen.**

§ 3: Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

Die Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes sind unter Beachtung der Grundsätze der Gemeinnützigkeit:

- a) Unterstützung der Sportausübung der Gesellschaft in allen Leistungs- und für alle Altersstufen, auch im Behindertenbereich
- b) Bereitstellung von Angeboten an gesundheitsfördernden Maßnahmen
- c) Durchführung von und Mitwirkung in nationalen und internationalen Projekten, die zur Erreichung des **Vereins** **Verbands**zwecks dienlich sind
- d) Organisation und Durchführung von Sportfesten, Wettbewerben, Meisterschaften, sportwissenschaftlichen und sonstigen Veranstaltungen
- e) Veranstaltung von Vorträgen, Aus- und Fortbildungslehrgängen, Kursen, Tagungen, Workshops sowie die Beschaffung und Zurverfügungstellung geeigneter Lehr- und Ausbildungsmittel
- f) Herausgabe von Publikationen fachlicher und allgemeiner Art, insbesondere von eigenen Verbandszeitschriften, auch in elektronischer Form sowie Öffentlichkeitsarbeit
- g) Einrichtung und Führung von Sportbildungs- und Beratungseinrichtungen
- h) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Beteiligung an Sportstätten und sonstigen Freizeiteinrichtungen
- i) Gründung und Beteiligung an gemeinnützigen und anderen Einrichtungen und Körperschaften (z.B. Kapitalgesellschaften, Stiftungen, Vereine), welche zum Erreichen des Verbandszweckes dienlich sind
- j) Erfüllung von sportlichen Aufgaben im nationalen und internationalen Bereich
- k) Durchführung von Vernetzungstreffen zum Austausch zwischen den **Vereins** **Verbands**mitgliedern und angeschlossenen Mitgliedervereinen
- l) Stiftung und Verleihung von Ehrengaben, Leistungs- und Ehrenzeichen
- m) Gewährung von Förderungsbeiträgen an die Mitglieder nach freiem, unanfechtbarem Ermessen

- n) Zusammenarbeit und Koordination von bundesweiten Aktivitäten mit den Landesverbänden
- o) Vertretung der Mitglieder und Mitarbeit in Gremien des österreichischen und internationalen Sports
- p) Die Erbringung von entgeltlichen, ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten, sonstigen **Lieferungen oder** Leistungen an gemäß §§ 34-47 BA0 abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben, wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert im Ausmaß von weniger als **25% 50%** der Gesamttätigkeit des **Vereins Verbands**. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- q) Beratung und Unterstützung der Landesverbände und Vereine und deren Mitglieder in allen Belangen des Sports
- r) **Zentraleinkauf von Sportutensilien und Verbrauchsmaterial für die Landesverbände und Mitgliedervereine**
- ↔s) Anbahnung und Vertiefung von Beziehungen zu in- und ausländischen Vereinen und Verbänden gleicher Zielsetzungen
- ↔t) Vertretung der Interessen der SPORTUNION gegenüber der Öffentlichkeit und Politik
- ↔u) Mittelbeschaffung im Sinne des § 4a Abs 4 Z 1 lit b EStG iVm § 40a Z 1 BA0
- v) **Ausarbeitung von Konzepten und Verhaltensrichtlinien zum Kinder- und Jugendschutz und zur Gewaltprävention**
- w) **Beratung und Unterstützung der Mitgliedervereine in allen Belangen der Förderung des Körpersports, der Bereitstellung von Konzepten und Verhaltensrichtlinien zum Kinder- und Jugendschutz und zur Gewaltprävention**
- ↔x) sowie weitere notwendige Maßnahmen, die der Erreichung des Verbandszweckes dienlich sind.

§ 4: Aufbringung der finanziellen Mittel

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Aus- und Fortbildungen und Workshops

- c) Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen sowie Projekten
- d) Förderungen und Subventionen aus öffentlichen Mitteln
- e) Sponsor- und Werbeeinnahmen
- f) Einnahmen aus Vermögensverwaltung und Verwertung
- g) Spenden, Vermächtnisse, Geschenke und sonstige Zuwendungen, sowie Einnahmen aus Tätigkeiten zur Erreichung des Verbandszweckes
- h) Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten
- i) Einnahmen aus der Erbringung sonstiger **Lieferungen oder** Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht an gemäß §§ 34-47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert.

§ 4a: Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung

- a) Die Tätigkeit des **Vereins Verbands** ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- b) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- c) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den **Vereins Verbands**statuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- d) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des **Vereins Verbands** treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der **Vereins Verbands**zwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- e) Der **Verein Verband** darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen.

- f) Die Mittel des Vereins Verbands dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- g) Der Verein Verband hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- h) Die Mitglieder des Vereins Verbands dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereins Verbandszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins Verbands erhalten.
- i) Bei Ausscheiden aus dem Verein Verband und bei Auflösung des Vereins Verbands dürfen die Vereins Verbandsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- j) Der Verein Verband darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.
- k) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im § 2 Zweck des Verbandes genannten Zwecke verwendet werden.
- l) Der Verein Verband kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins Verbands anzusehen.
- m) Der Verein Verband kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden.
- n) Der Verein Verband kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

- o) Der **Verein Verband** kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften, erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als ~~25%~~ 50% der Gesamttätigkeit des **Vereins Verbands** ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- p) Der **Verein Verband** kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- q) Der **Verein Verband** ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgenden Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der § 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit dem Zweck des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.
- r) Der **Verein Verband** kann, soweit die materiellen Mittel und der **Vereins Verbandszweck** dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an **Vereins Verbandsmitglieder**, darin eingeschlossen **Verein Verbandsfunktionäre**, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die **Vereins Verbandstätigkeit** im engsten Sinn hinausgeht, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
- s) Der **Verein Verband** ist berechtigt die Zusammenfassung oder Leitung von Körperschaften zu übernehmen. Befinden sich unter den zusammengefassten oder geleiteten Körperschaften auch solche, die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß den §§ 34 bis 37 selbst nicht erfüllen, sind diese von der Zuwendung von Mitteln (insbesondere Wirtschaftsgüter und

wirtschaftliche Vorteile) auszuschließen. Die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Zusammenfassung- und/oder Leitungsfunktion gegenüber diesen Körperschaften, die die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß den §§ 34 bis 37 selbst nicht erfüllen hat entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht zu erfolgen.

§ 11: Das Präsidium

a) Einberufung

Das Präsidium ist mindestens dreimal jährlich von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuberufen.

b) Anträge

Anträge sind mindestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Generalsekretariat einzubringen.

c) außerordentliche Präsidiumssitzung

Eine außerordentliche Präsidiumssitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Landesverbände unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung verlangen.

d) Zusammensetzung:

- Das Präsidium besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, und den Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten der SPORTUNION Österreich
- den Landespräsidentinnen und/oder Landespräsidenten, im Verhinderungsfall einem Mitglied des Landesvorstandes oder der Landesleitung

Als beratende, aber nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Präsidium an:

- die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes
- die bzw. der Vorsitzende der DSGÖ, bei deren bzw. dessen Verhinderung deren bzw. dessen satzungsgemäße Vertreterin bzw. satzungsgemäßer Vertreter
- die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär
- die Landesgeschäftsführerinnen und/oder Landesgeschäftsführer

Darüber hinaus kann das Präsidium weitere Personen ohne Stimmrecht im Anlassfall oder für die Periodendauer kooptieren, die als Vertreterinnen und/oder Vertreter der SPORTUNION Funktionen in Institutionen, Gremien und Organen mit Relevanz für den Verband innehaben.

e) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt die Präsidentin bzw. der Präsident, bei deren bzw. dessen Verhinderung die bzw. der an Jahren älteste Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident. Beschlüsse werden grundsätzlich mit 2/3-Mehrheit gefasst.

f) Virtuelle und hybride Präsidiumssitzungen

Sowohl die ordentliche Präsidiumssitzung als auch die außerordentliche Präsidiumssitzung können nicht nur physisch, sondern nach technischer Möglichkeit auch analog § 2 VirtGesG virtuell oder analog § 4 VirtGesG in hybrider Form stattfinden. Über die Form der Abhaltung entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident, im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung die an Jahren älteste Vizepräsidentin bzw. der an Jahren älteste Vizepräsident.

Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer virtuellen oder hybriden Präsidiumssitzung können in einer vom Präsidium zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden. Andernfalls sind sie im Zuge der Einberufung des Präsidiums durch das einberufende Organ anzugeben.

Individuelle Verbindungsprobleme einzelner Teilnehmender bilden jedenfalls keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer virtuellen oder hybriden Präsidiumssitzung gefassten Beschlusses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die physische Präsidiumssitzung sinngemäß.

g) Aufgaben

Dem Präsidium obliegen folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Bundesvorstandes und der Landesverbände
- Festlegung der wesentlichen Verbandsziele
- Beschlussfassung bundesweiter Vorhaben und Projekte, sofern diese nicht bereits im Jahresvoranschlag vorgesehen sind und deren Umsetzung im Kalenderjahr einen Betrag von EUR 100.000,00 (EUR hunderttausend) übersteigt
- Genehmigung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses der SPORTUNION Österreich und deren Gesellschaften
- Aufteilung der Förderungen, insbesondere Bundessportförderungsmittel, nach Maßgaben der gesetzlichen Rahmenbestimmungen und Vorgabe der Fördergeber
- Einsetzung der Wahlkommission
- Ernennung der Mitglieder des Ehrensenates
- Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern
- Vorschlag von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidentinnen bzw. Ehrenpräsidenten
- Beschluss der Schiedsordnung
- Bestellung und Abberufung der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs über Vorschlag des Bundesvorstands, wobei der Abschluss des dienstrechtlichen Vertrages dem Bundesvorstand obliegt
- Bestätigung der Kooptierung von Mitgliedern von Verbandsorganen im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds eines Organes innerhalb der Funktionsdauer.
- Beschluss eines Ehrenkodex unter Berücksichtigung der Werte gemäß § 2.
- Erstellung der Geschäftsordnung für das Präsidium
- ~~Erstellung der Wahlordnung für den Bundestag~~

- Erstellung der Geschäftsordnung für die Wahlkommission
 - Entscheidung über die Form der Abhaltung des Bundestages
 - Erstellung der Geschäftsordnung für den virtuellen und hybriden Bundestag
- h) Darüber hinaus bedürfen folgende Geschäfte des Bundesvorstandes der vorherigen Zustimmung des Präsidiums:
- Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 UGB), weiters der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben sowie die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen;
 - der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften und Grundstücken sowie der Abschluss von Bestands-, Nutzungs- und Baurechtsverträgen, sofern diese Geschäfte und Maßnahmen nicht zum ordentlichen Geschäftsbetrieb gehören und im Einzelfall eine EUR 30.000,00 (EUR dreißigtausend) übersteigende Verpflichtung der SPORTUNION begründen;
 - die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;
 - Investitionen, die den Betrag von im Einzelnen EUR 30.000,00 (EUR dreißigtausend) oder insgesamt in einem Geschäftsjahr EUR 60.000,00 (EUR sechszigtausend) übersteigen, sofern diese nicht bereits im Jahresvoranschlag vorgesehen sind;
 - die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die Übernahme von Garantien und der Abschluss von Leasingverträgen, soweit die Verpflichtung aus solchen Geschäften – im Fall von Leasingverträgen das Finanzierungsvolumen – den Betrag von EUR 10.000,00 (EUR zehntausend) im Einzelfall oder insgesamt in einem Geschäftsjahr EUR 20.000,00 (EUR zwanzigtausend) übersteigt;
 - die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören.

§ 12: Der Bundesvorstand

a) Einberufung

Der Bundesvorstand ist mindestens viermal jährlich von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vorher schriftlich einzuberufen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung kann aber auch von der Hälfte der Bundesvorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung beantragt werden.

b) Zusammensetzung

Der Bundesvorstand besteht aus zumindest 6 Mitgliedern:

- Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten
- zwei bis vier Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten
- der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten
- bis zu maximal 4 weiteren Vorstandsmitgliedern

Weiters gehört die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär dem Bundesvorstand mit beratender Stimme an.

c) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Den Vorsitz führt die Präsidentin bzw. der Präsident, bei deren bzw. dessen Verhinderung die bzw. der an Jahren älteste Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

d) Virtuelle und hybride Vorstandssitzungen

Sowohl die ordentliche Vorstandssitzung als auch die außerordentliche Vorstandssitzung können nicht nur physisch, sondern nach technischer Möglichkeit auch analog § 2 VirtGesG virtuell oder analog § 4 VirtGesG in hybrider Form stattfinden. Über die Form der Abhaltung entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident, im Falle ihrer Verhinderung die an Jahren älteste Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident.

Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung können in einer vom Bundesvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden. Andernfalls sind sie im Zuge der Einberufung der Vorstandssitzung durch das einberufende Organ anzugeben. Individuelle Verbindungsprobleme einzelner Teilnehmender bilden jedenfalls keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung gefassten Beschlusses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die physische Vorstandssitzung sinngemäß.

e) Aufgaben

Dem Bundesvorstand obliegt die Leitung der SPORTUNION Österreich. Der Bundesvorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, welche nicht ausdrücklich durch die Satzung anderen Organen der SPORTUNION Österreich zugewiesen sind. Die inhaltlichen Aufgabenschwerpunkte werden in der konstituierenden Sitzung des Bundesvorstandes für die einzelnen Mitglieder festgelegt.

Dem Bundesvorstand obliegt insbesondere:

- Erstellung des Jahresprogrammes der SPORTUNION Österreich
- Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses der SPORTUNION Österreich und deren Gesellschaften
- Bestellung der Bundesspartenreferentinnen und -referenten der SPORTUNION Österreich

- Bestätigung der Aufnahme der von den Landesverbänden aufgenommenen Mitgliedsvereine
- Ausschluss von Mitgliedern
- Vornahme der Verbandsehrungen
- Vorschläge über die Höhe und Einhebung des Verbandsbeitrages und weiterer Verbandsabgaben
- Vorschlag für die Bestellung und Abberufung der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs
- Einberufung der Verbandstagungen und –sitzungen laut Statut, insbesondere des Bundestages und des Präsidiums
- Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse in Abstimmung mit der bzw. dem Vorsitzenden
- Einsetzung und Auflösung der Ausschüsse
- Erstellung der Geschäftsordnung für den Bundesvorstand
- **Erstellung der Wahlordnung für den Bundestag**
- Genehmigung einer vom Generalsekretariat vorgelegten Geschäftsordnung
- Vorschlag für die vom Präsidium zu beschließende Geschäftsordnung über die näheren Bestimmungen zum virtuellen und hybriden Bundestag